



Pressemitteilung

Vom 22. bis zum 23. Oktober 2009 fand die Herbsttagung des Bundesforum Gesundheitsrecht e. V. in Berlin statt.

Schwerpunkt der Vortragsreihe waren Auswirkungen und erste Erfahrungen der Leistungserbringer mit der nunmehr gültigen Fassung des § 128 SGB V mit der Überschrift „Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten“.
<http://bundesrecht.juris.de/sgeb/5/128.html>

Die Anwesenden waren sich darüber einig, dass die Neuregelung in der Praxis zu erheblicher Verunsicherung bei den Beteiligten der Hilfsmittelversorgung geführt hat. Insbesondere zu dem wichtigen Thema, welche Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit im Patienteninteresse überhaupt noch möglich sind.

Expertenstandards sehen eine Abstimmung zwischen Mediziner und Gesundheitshandwerker aus medizinischen Gründen ausdrücklich vor.

Ebenso ist aus berufsrechtlicher Sicht und in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass Empfehlungen von ärztlicher Seite zulässig sind, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

Sogenannte Depotversorgungen bei Ärzten waren immer schon unzulässig, wenn damit die Abrechnung nicht selbst erbrachter Leistungen verbunden war.

Die fachgerechte Versorgung der Patienten muss wieder mehr in den Vordergrund rücken.

Eine solche Versorgung setzt voraus, dass die Entscheidung des Arztes nicht durch fachfremde oder pekuniäre Erwägungen beeinflusst werden darf. Der Patient muss sich darauf verlassen können.

Hierzu ist alles legitim, was diesem Anliegen dient, somit grundsätzlich auch § 128 SGB V, der diesem Ziel Rechnung tragen will.

Jedoch ist der § 128 SGB V eine eigentlich überflüssige Regelung, da die Rechtslage ohnehin aus der ärztlichen Berufsordnung und dem Strafrecht folgt.

Auch die Kostenträger, also die Krankenversicherungen, haben den Leistungserbringern in der Vergangenheit vorgegeben, was verboten und sanktioniert war und werden dies auch weiterhin in Ihren Verträgen vorgeben und regeln.

mitgeteilt von Burkhard Goßens
Vors. des Bundesforum Gesundheitsrecht e. V.